Anlage 1
zur Beschluss vom 24.06.2019
Beschluss des Gemeinderates von Großpösna
zum Abschluss eines Wegenutzungsvertrages Gas (Konzessionsvertrag)

Sachdarstellung:

Mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 15.08.2017 wurde das Auslaufen des bestehenden Gas-Konzessionsvertrages für die Gemeinde Großpösna bekanntgemacht. Interessenbekundungen gingen darauf sowohl von der bisherigen Konzessionsinhaberin, der MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH (MITGAS), als auch von der Stadtwerke Leipzig GmbH (SWL) ein.

Nach Aufforderung zur Abgabe von Angeboten mit Verfahrensbrief vom 18. September 2018 wurden die Bieter unter Übermittlung eines Muster-Konzessionsvertrages, der von der bisherigen Konzessionsinhaberin zur Verfügung gestellten Netzstrukturdaten und der in prozentualer und in maximaler Punktzahl der Gewichtung dargestellten Auswahlkriterien zur Angebotsabgabe bis zum 20. Dezember 2018 aufgefordert. Der Mustervertrag berücksichtigt in vollem Umfang den Inhalt des zwischen dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag und MITGAS verhandelten und vom Sächsischen Staatsministerium des Innern als gemeindeordnungskonform bestätigten Mustervertrages und hat diesen punktuell im Sinne der Gemeinde ergänzt. Mit dem Verfahrensbrief wurden Details des Verfahrens und der einzureichenden Unterlagen festgelegt sowie die Auswahlkriterien erläutert.

Aufgrund einer Anfrage der SWL vom 5. November 2018 wurde den Bietern mit Schreiben vom 9. November 2018 zu zwei Auswahlkriterien einer Klarstellung ohne inhaltliche Änderung übermittelt.

Aufgrund Schreibens der SWL vom 27. September 2018 hat sich die bisherige Konzessionsinhaberin zur Überlassung verschiedener aktualisierter Daten und in ihrer Lesbarkeit verbesserter Pläne bereit gefunden, die beiden Bietern mit Schreiben vom 26. November 2018 überlassen werden konnten. Gleichzeitig wurden zwei Flüchtigkeitsfehler in der Bewertungsmatrix korrigiert. Im Hinblick auf die bis dahin verstrichene Zeit wurde die Angebotsfrist mit Schreiben vom 29. November 2018 bis zum 24. Januar 2019 verlängert. Von beiden Bietern gingen fristgerechte Angebote ein.

Nach genauer Prüfung und vorläufiger Auswertung beider Angebote fanden am 8. April und am 11. April 2019 mit den Bietern über deren Angebote sowohl im Gas-Konzessionsverfahren als auch in dem parallelen Strom-Konzessionsverfahren gemeinsam Bietergespräche statt, an denen neben den jeweiligen Bietern auch Vertreter der jeweils eingeschalteten Netzgesellschaft teilnahmen. Dabei erhielten die Bieter jeweils Gelegenheit, ihre Unternehmen und die von ihnen eingereichten Angebote vorzustellen und Fragen der Gemeinde zu beantworten, nicht aber, die von ihnen eingereichten Angebotsinhalte zu erweitern oder zu ändern.

Die von der Stadt und der sie beratenden Kanzlei unter Berücksichtigung auch der Ergebnisse dieser Bietergespräche erstellte Auswertung der Angebote ergab für den Bieter MITGAS 965 Punkte und für den Bieter SWL 880,5 Punkte:

Da die Bewertung der Angebote, wie zuvor mitgeteilt, nach der sog. relativen Bewertungsmethode erfolgte, bei der zu jedem Kriterium mindestens einem der Bieter die maximale Punktzahl zugewiesen wird, mussten die Punkte-Ergebnisse relativ nah an das mögliche Punkte-Maximum von 1.000 Punkten heranreichen. Auch inhaltlich waren beide Bieter erkennbar um ein im Rahmen des Zulässigen möglichst weites Entgegenkommen bemüht.

Der Vorsprung des Bieters MITGAS geht sowohl auf die Auswahlkriterien der Ziff. 1 – 5 zurück, die den in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes abbilden, nämlich eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, als auch auf die Kriterien der Ziff. 6 – 8 betr. die sonstigen konzessionsvertraglichen Ausgestaltungen.

In den zuletzt genannten Punkten der Ziff. 6 – 8 der Auswahlkriterien, insbesondere in den Ziff. 7 und 8, ist es dem Bieter MITGAS sehr weitgehend gelungen, Vertragsklauseln zu finden, die die Kosten- oder Haftungsrisiken der Gemeinde mindern bzw. deren Informationsmöglichkeit und Mitspracherechte sowie Handlungsmöglichkeiten während der Vertragsdauer von 20 Jahren erhöhen.

Bei den Unter-Kriterien zur Sicherheit der Versorgung ergab sich mit Ausnahme der rückblickenden Werte für die jährlichen Unterbrechungsdauern pro Letztverbraucher durchgehend ein leichter Vorsprung der MITGAS. Bei den Versorgungsunterbrechungen (SAIDI) lag auch der etwas ungünstigere Wert der MITGAS nahe am Bundesdurchschnitt und muss davon ausgegangen werden, dass hier auch der strukturelle Nachteil des Flächenversorgers Einfluss hatte.

Bei der Prognose künftiger Kosten wechselten sich Vorteile der einen mit denen der anderen weitgehend ab. In allen weiteren Punkten ergaben sich entweder Gleichstände oder leichte Vorteile für MITGAS.

Dr. Gabriela Lantzsch
Bürgermeisterin

Anlage:
Bewertungsmatrix